

Ergebnisprotokoll
der 51. Sitzung der
„Unabhängigen Schiedskommission“
beim BMWA vom 28. Jänner 2004

TO-Punkt 1: **Fachverbände der Maschinen- und Stahlbauindustrie,
Metallwarenindustrie und Fahrzeugindustrie**

- a) Erhöhung der Montageverrechnungssätze

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Erhöhung der Montageverrechnungssätze von 2,1 % mit Wirksamkeit 1. November 2003** festgestellt.

- b) Preisberichtigung aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2003 betreffend Personalkostenanteile

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Preisberichtigung** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2003 betreffend **Personalkostenanteile** mit dem **Faktor 2,1 mit Wirksamkeit 1. November 2003** festgestellt.
Daraus ergeben sich nachstehende Erhöhungsprozentsätze:

<u>Bei einem Personalkostenanteil</u>	<u>Erhöhungssatz</u>
<u>in %</u>	<u>in %</u>
über 10 - 15	0,3
über 15 - 20	0,4
über 20 - 25	0,5
über 25 - 30	0,6
über 30 - 35	0,7
über 35 - 40	0,8
über 40 - 45	0,9



- c) Berücksichtigung der zum 1.11.2003 eingetretenen Kostenerhöhungen auf dem Lohnsektor

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2003, für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, **von 2,1 % mit Wirksamkeit 1. November 2003** festgestellt.

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen wird bei Zutreffen der Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1992) bei allen ab dem 1. November 2003 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils "Lohn" ein um den **Faktor 0,89 abgeminderter Prozentsatz von 1,869 %** anerkannt, vorausgesetzt, dass die Preisbasis vor dem 1.11.2003 liegt.
2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß der neu überarbeiteten ÖNORM B 2111 (Fassung 1.5.2000) vereinbart wurden, ergibt sich ein **Abminderungsfaktor von 0,98**. In diesem Fall wird eine Erhöhung des Anteils "Lohn" **von 2,058 %** anerkannt.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.
Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

=====

TO-Punkt 2: **Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie**

- a) Preisberichtigung aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2003 betreffend Personalkostenanteile

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Preisberichtigung** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2003 betreffend **Personalkostenanteile** mit dem **Faktor 2,7 mit Wirksamkeit 1. November 2003** festgestellt.
Daraus ergeben sich nachstehende Erhöhungsprozentsätze:

<u>Bei einem Personalkostenanteil</u>	<u>Erhöhungssatz</u>
<u>in %</u>	<u>in %</u>
über 10 - 15	0,3
über 15 - 20	0,5
über 20 - 25	0,6
über 25 - 30	0,7
über 30 - 35	0,9
über 35 - 40	1,0
über 40 - 45	1,1

- b) Berücksichtigung der zum 1.11.2003 eingetretenen Kostenerhöhungen auf dem Lohnsektor

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2003, für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, **von 2,7 % mit Wirksamkeit 1. November 2003** festgestellt.

- 3. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen wird bei Zutreffen der Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1992) bei allen ab dem 1. November 2003 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils "**Lohn**" ein um den **Faktor 0,89 abgeminderter Prozentsatz von 2,403 %** anerkannt, vorausgesetzt, dass die Preisbasis vor dem 1.11.2003 liegt.
- 4. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß der neu überarbeiteten ÖNORM B 2111 (Fassung 1.5.2000) vereinbart wurden, ergibt sich ein **Abminderungsfaktor von 0,98**. In diesem Fall wird eine Erhöhung des Anteils "**Lohn**" **von 2,646 %** anerkannt.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.
Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

- c) Erhöhung der Montageverrechnungssätze

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Erhöhung der Montageverrechnungssätze von 2,9 % mit Wirksamkeit 1. November 2003** festgestellt.

- d) Verlängerung der geänderten Formelstruktur zur EEI-Preisgleitformel

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat die beantragte Formelstruktur mit **1. November 2003 für die Dauer eines Jahres** als geeignet erachtet. Die sich daraus ergebenden Werte werden von der Kommission anerkannt.

=====

TO-Punkt 3: **Bundesinnungsgruppe Metall-Elektro-Sanitär**
Preisberichtigung aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss

Beschluss: Der Antrag wurde zurückgestellt.
Die Vorsitzende ersucht um Beibringung noch weiterer Unterlagen
bzw. Ergänzungen zu den vorliegenden Abschlüssen.

Wien, am 29. Jänner 2004

Vorsitzende
e.h. MR Dr. Elisabeth Reindl

